



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

gemäß Verteiler

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-16752

FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL [zv25@bka.bund.de](mailto:zv25@bka.bund.de)

AZ **KT 21 / ZV 25 – 5164.01 – Z 40**

DATUM **23.11.2004**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

**hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG **Anfragen von Länderbehörden**

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

### **Feststellungsbescheid.**

Waffenrechtlich zu beurteilen sind Geräte zum Abschießen für sogenannte Apportierdummys, die in der Hundeausbildung, insbesondere bei Jägern Anwendung finden:

1. Modell Rapid-Launcher, Kaliber 9mm P.A. Knall,  
Hersteller/Vertreiber: Firma Röhm, Sontheim;
2. Modell Telebock, Kaliber 9mm-R Knall;
3. Modell Dummy-Launcher, Kaliber 9mm-R Knall,  
Hersteller/Vertreiber: Firma Sportartikel König, Bretzfeld;
4. Modell Dummy-Launcher, Kaliber 5,6x16mm Knall  
Hersteller/Vertreiber: Hundeartikel „vom Fichtenhof“, 28832 Achim

Die Geräte unterliegen der nach Beschussgesetz vorgeschriebenen Bauartzulassung.

**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

UBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier)  
BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05

SEITE 2 VON 3 Zu Gerät 1 (Rapid-Launcher der Fa. Röhm):

Das Gerät wurde auf der Basis einer 8-schüssigen Schreckschusspistole des Typs Röhm RG 96, Kal. 9mm P.A. Knall entwickelt. Im Unterschied zu dieser Schreckschusswaffe wird bei dem Rapid Launcher für den genannten Zweck der Gaslauf dauerhaft mit einem Rohr verlängert. Diese Verlängerung dient als Führung für den Apportierbock. Die Mündung der Laufverlängerung ist deltaförmig aufgeteilt, damit das Vorladen und gezielte Verschießen von anderen Geschossen nicht möglich ist. Das Gerät der Firma Röhm erhielt die PTB – Zulassungs-Nr. 795.

Zu Gerät 2 (Telebock):

Dieses Gerät ist einschüssig. Als Antrieb dient Kartuschenmunition im Kal. 9mmR. Es gibt ein weiteres Gerät „Teleboc“ der Fa. Teletakt mit PTB-Zulassung mit der Zulassungsnummer 141. Dieses Gerät wird mit der dafür bestimmten Kartuschenmunition Kaliber 5,6x16mm verwendet.

Zu Gerät 3 (Dummy-Launcher):

Das Gerät ist einschüssig. Als Antrieb dient Kartuschenmunition im Kal. 9mmR. Das Vorladen und gezielte Verschießen von anderen Geschossen ist nicht möglich. Das Gerät der Sportartikel König GmbH, Bretzfeld, erhielt die PTB – Zulassungs-Nr. 859.

Zu Gerät 4 (Dummy-Launcher):

Hierfür gilt das gleiche wie zu Gerät 3, es wird jedoch in einem anderen Kaliber angeboten.

#### **Beurteilung:**

Für die vorgenannten Geräte ist der Schusswaffenbegriff i.S.d. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG –Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 zu verneinen, da kein Geschoss durch einen Lauf getrieben wird.

Es war zu prüfen, ob es sich um gleichgestellte Gegenstände i.S.d. Nr. 1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG –Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 handelt. Dazu muss es sich jeweils um einen Gegenstand zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke (Angriff oder Verteidigung, Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel) handeln.

Waffenrechtlich ist unbestritten, dass zur Jagd verwendete Waffen unter den Waffenbegriff des WaffG fallen. Das vorliegende Gerät findet jedoch bei der direkten Jagdausübung keine Verwendung, somit steht die Zweckbestimmung zur Jagd hier außen vor.

Das Trainieren und Abrichten von Hunden zur Jagd oder im Rahmen des Hundesports fällt auch nicht unter den waffenrechtlich definierten Begriff „Sport“. Waffenrechtlich ist die unmittelbar auf den Menschen bezogene Verwendung der Waffe bzw. des Gegenstandes erforderlich, z.B. um die Leistungsfähigkeit des Sportschützen im gegenseitigen Leistungsvergleich zu steigern.

**Ergebnis:**

Die in Rede stehenden Gegenstände sind **nicht** zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG –Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 genannten Zwecke bestimmt.

Somit handelt es sich **nicht** um den Schusswaffen gleichgestellte Geräte i.S.d. Nr. 1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG –Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.

Damit sind die Vorschriften des § 10 Abs. 4 i.V.m. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG – Waffenliste- Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 (Kleiner Waffenschein) und § 10 Abs. 5 WaffG (Schießerlaubnis) **nicht** anzuwenden.

Der Feststellungsbescheid gilt für die vorgenannten und baugleiche Geräte, mit PTB-Zulassung.

Die gem. § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag



Wahl

